

Handout Rechtliche Grundlagen

Kinderschutz – Rechtliche Grundlagen

Gliederung

Wer ist überhaupt für den Kinderschutz verantwortlich?

- Verfassungsrechtliche Grundlagen (GG)
 - § Eltern und
 - § nachrangig Staat (Wächteramt)
- Wer ist das Wächteramt und wann wird es tätig?
 - Jugendhilfe und
 - Familiengericht
 - § Ihr Tätigwerden bei Kindeswohlgefährdung
- Was ist überhaupt eine Kindeswohlgefährdung?
- Welche Aufgabe hat das Wächteramt bei Kindeswohlgefährdungen?
 - Gefährdung einschätzen (Jugendhilfe)
 - Hilfe anbieten (Jugendhilfe)
 - Evtl. Schutz durch Intervention (Jugendhilfe ggf. unter Einschaltung des Familiengerichtes)
 - § Was sind die Voraussetzungen für familiengerichtliches Eingreifen?
 - § Was kann das Familiengericht tun?
- Das Hilfeprogramm des SGB VIII (Prävention und Intervention)

Welche rechtlichen Bestimmungen bieten die Grundlagen für Ihr Handeln?

- § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII
- § 42 Abs. 6 SchulG NRW
- Welche konkreten Handlungsschritte lassen sich für Sie ableiten?
 - Vom Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte bis zur Hilfestellung
- Der Datenschutz
 - Die Datenerhebung
 - Die Datenübermittlung

Handout Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Grundlagen

**Wer garantiert den Kinderschutz? – Verfassungsrechtliche Grundlagen
Kinderschutz vs. Elternrecht**

Nach dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG) sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Im Hinblick auf die *Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat* sieht Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes eine klare Rangfolge vor:

1. „*Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*“
Die Zuweisung dieser Aufgabe zu den Eltern ist Recht und Pflicht zugleich und wird deshalb vom Bundesverfassungsgericht als *Elternverantwortung* bezeichnet.
Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt damit zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge bzw. den Personen, denen die Eltern die Ausübung von Angelegenheiten der Personensorge vertraglich übertragen.
2. Nehmen die Eltern ihre Elternverantwortung nicht wahr bzw. überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, ist der Staat nicht nur zur Intervention befugt, sondern dazu verpflichtet (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wonach „*die staatliche Gemeinschaft*“ „*über ihre Betätigung*“, also über die Betätigung des Elternrechts wacht). Hier hat das sog. *staatliche Wächteramt* seine verfassungsrechtliche Grundlage.

Eltern und Staat konkurrieren also nicht miteinander um die jeweils bessere Erziehung, sondern die Eltern genießen zunächst einen weiten Spielraum hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags. Diesem Auftrag ist das staatliche Wächteramt zu- bzw. nachgeordnet. In den Herkunftsfamilien besteht insofern für Sorgeberechtigte aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes der Familie (des Erziehungsrechts) ein bis zur Grenze des Sorgerechtsmissbrauchs und der Verletzung der Sorgepflicht nicht kontrollierter Handlungsfreiraum.

Der Eingriff/die Aufsicht orientiert sich an dem Kriterium der „*Kindeswohlgefährdung*“ im Sinne des unzulässigen Eingriffs in ein Minderjährigenrecht.

Kinderschützende Maßnahmen, die der Staat gegen den Willen der Eltern ergreift müssen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen, weil sie einen Eingriff in das Elternrecht darstellen. Elterliches Verhalten, das die ihm durch das Kindeswohl gesetzten Grenzen überschreitet, ist demnach nicht durch das Elternrecht geschützt.

Der Staat ist demnach vorrangig verpflichtet, die Eltern hinsichtlich ihrer Elternverantwortung zu aktivieren und sie zu unterstützen, um deren verantwortungsgerechtes Verhalten zu erreichen bzw. wiederherzustellen.

Wird das Angebot freiwilliger Hilfemaßnahmen jedoch nicht angenommen oder erscheint es nicht ausreichend, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, kann der Staat den Eltern die Erziehungs- und Fürsorgerechte vorübergehend oder dauernd entziehen. In diesen Fällen muss er zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen.

Adressaten des staatlichen Wächteramtes - Wer ist konkret verpflichtet, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden?

Adressat des staatlichen Wächteramtes ist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Mit dem Begriff „*staatliche Gemeinschaft*“ ist nicht die Gesellschaft – also jeder Einzelne – gemeint, sondern der (Bundes-) Staat mit seinen Institutionen.

Handout Rechtliche Grundlagen

Um konkrete Aufgaben und Handlungsbefugnisse für Behörden ableiten zu können muss die abstrakte staatliche Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG durch Gesetze konkretisiert werden.

Der Gesetzgeber hat dies insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - getan. In diesen beiden Gesetzen hat er Familiengericht sowie Kinder- und Jugendhilfe mit der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen betraut.

Zur Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe und Familiengericht

Die Sicherstellung des Kinderschutzes ist also Aufgabe von *Jugendhilfe (Jugendämtern) und (Familien-)Gerichten*.

Während die Jugendhilfe für die Einschätzung einer Gefährdungssituation und für die Hilfestellung gegenüber den Personensorgeberechtigten und ihren Kindern zuständig ist, obliegen den Gerichten - im Konfliktfall - Entscheidungen, die die elterliche Sorge berühren.

So lange die Jugendhilfe von einer Kooperation der Eltern bei der Gefahrenabwehr für das Kind ausgehen kann, ist sie nicht auf die Unterstützung durch das Familiengericht angewiesen.

Bedarf es aber zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung einer verbindlichen Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung, so ist das Jugendamt auf die Mitwirkung des Familiengerichts bei der Realisierung des fachlich für notwendig erachteten Schutzkonzepts angewiesen.

Das Familiengericht kontrolliert dabei nicht die Arbeit des Jugendamtes, sondern trifft eine eigenständige Entscheidung (die nicht immer mit der Meinung des Jugendamtes übereinstimmt) und beurteilt, ob zur Gefahrenabwehr sorgerechtlche Maßnahmen oder Auflagen notwendig sind, die wiederum die Voraussetzung dafür bilden, dass das Jugendamt dem Kind bzw. seiner Familie die fachlich geeignete und notwendige Hilfe gewähren kann.

Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB. Er findet sich dort in verschiedenen Regelungen. Im Zentrum der rechtlichen Verortung der „sozialen Konstruktion Kindeswohlgefährdung“ steht § 1666 Abs. 1 BGB.

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ beinhaltet die hohe Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Schädigung des „Kindeswohls“, wobei Erziehungsdefizite nicht ausreichen. Gemeint sind vielmehr Gesundheits- und Lebensgefahren, insbesondere Kindesvernachlässigungen, -misshandlungen und -missbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie rechtswidrige Formen von Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentzug.

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“*.

Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- 1. gegenwärtig vorhandene Gefahr**
- 2. Erheblichkeit der Schädigung**
- 3. Sicherheit der Vorhersage**

Handout Rechtliche Grundlagen

Gegenwärtig vorhandene Gefahr

Zunächst ist zu fragen, ob eine gegenwärtig vorhandene Gefahr benannt werden kann. Die Betrachtung orientiert sich hierbei strikt an der Situation des einzelnen Kindes, an der Befriedigung seiner elementaren Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung. Die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr kann sich aus einem feststellbaren elterlichen Unterlassen bzw. Tun (z. B. gewalttätiges Verhalten/Vernachlässigung), den konkret vorfindbaren Lebensumständen eines Kindes (z. B. fehlende Lebensmittel, eklatante Unfallgefahren) oder – zunächst einmal unabhängig von elterlichem Verhalten – aus Aspekten der Entwicklung des Kindes (z. B. Entwicklungsverzögerungen) ergeben. Es ist zur Annahme einer Gefahr für das Kindeswohl jedoch zumindest ein begründeter erheblicher Verdacht notwendig - bloße Vermutungen reichen nicht aus.

Erheblichkeit der Schädigung

Ein zweites Kriterium stellt das der Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung dar. Nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung, nicht jede elterliche Verletzung der Interessen eines Kindes oder Einschränkung seiner Entwicklungsmöglichkeiten stellt eine Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB dar. Vielmehr müssen Kinder oder Jugendliche aufgrund ihrer Eingebundenheit in das familiäre Gesamtsystem wirkliche und vermeintliche Nachteile durch Entscheidungen, Verhaltensweisen oder Lebenslagen ihrer Eltern oder Umwelt in Kauf nehmen, sofern sie dabei in ihrer Entwicklung nicht erheblich bedroht werden. Eine Erheblichkeit ist sicher gegeben, wenn ein Kind an Leib und Leben bedroht ist.

Sicherheit/Möglichkeit der Vorhersage

Die Sicherheit der Vorhersage beschreibt einer gefährdungsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung auch für die Zukunft. Dieses Kriterium erübrigt sich, wenn eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist und von einer weiter bestehenden Gefährdungssituation ausgegangen werden muss.

Prinzipiell setzt der Begriff der Gefährdung seiner Natur nach eine bereits eingetretene Gefährdungsfolge nicht voraus. So muss etwa bei einem allein erziehenden, schwer psychotischen Elternteil nicht auf die Schädigung eines Kleinkindes gewartet werden, bevor eine Gefährdung angenommen werden kann.

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Prognosen ist auch deshalb notwendig, da aufgrund der vielfach kumulativen bzw. verdeckten Wirkungsweise von Gefährdungen die Beeinträchtigungen im kindlichen Entwicklungsverlauf unter Umständen erst zeitlich verzögert sichtbar werden.

Aufgaben des Wächteramtes bei Kindeswohlgefährdung

Die Zuständigkeit und somit auch die Verantwortung der einzelfallzuständigen Fachkraft der Jugendhilfe beginnt *bei jedem gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung* (vgl. § 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Erste Aufgabe ist die Aufklärung des Sachverhalts, ob eine gegenwärtige oder akut drohende Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegt. Durch Hausbesuche, Gespräche etc. muss sich die einzelfallzuständige Fachkraft ein eigenes Bild von der Lebenssituation des Kindes machen, in dem Sinne, ob das Kindeswohl von Seiten der Eltern und des sonstigen sozialen Umfeldes nicht gefährdet ist oder aber worin konkrete Gefährdungen bestehen (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII).

Sollte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, sollen die gewonnenen Erkenntnisse entweder eine qualifizierte Grundlage für den anschließenden Findungsprozess einer geeigneten und notwendigen Hilfe darstellen oder eine gesicherte Grundlage für die Hinzuziehung des Jugendamtes und ggf. die Einschaltung des Familiengerichts zur Einleitung erforderlicher Interventionsmaßnahmen darstellen.

Handout Rechtliche Grundlagen

Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine akute oder eine akut drohende *Kindesvernachlässigung* oder *Kindesmisshandlung*, so ist die zuständige Fachkraft des Jugendamtes sofort hinzuzuziehen. Diese leitet - nach einer Beratung im Fachteam - eine Hilfe für das Kind durch sofortige Intervention ein (z. B. durch Inobhutnahme).

Bei Kindeswohlgefährdungen, denen nur durch Eingriff in die Erziehungsrechte der Eltern begegnet werden kann, steht die Anrufung des Familiengerichts nach § 8 a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Mittelpunkt.

Voraussetzungen für familiengerichtliche Maßnahmen

Das Vorliegen einer **Kindeswohlgefährdung** allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge, sondern ist lediglich eines von zwei Kriterien, das zu familiengerichtlichen Maßnahmen befugt.

Weiter müssen nach § 1666 Abs. 1 BGB

– die Eltern nicht bereit und/oder nicht in der Lage sein, die Gefährdung abzuwenden.

So ist beispielsweise ein krebskrankes Kind zweifellos im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB in seinem Wohl gefährdet. Um der Subsidiarität von Eingriffen in das Elternrecht Folge zu leisten, fordert der § 1666 Abs. 1 BGB, dass die Eltern nicht bereit und/oder in der Lage sind, der Gefährdung etwa mit Unterstützung von Leistungen des Jugendamtes zu begegnen. Wenn sie Erfolg versprechend sind und zur Abwendung ausreichen, sind freiwillig in Anspruch genommene öffentliche Hilfen vorrangig vor familiengerichtlichen Maßnahmen (§ 1666 a BGB).

Im Ergebnis ist festzuhalten: Wenn das Wohl eines Kinds gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden bzw. Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohls anzunehmen, so hat das Familiengericht zur Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Abs. 1 BGB).

Familiengerichtliche Konsequenzen bei Verletzung des Kindeswohls gem. § 1666 BGB

Gemeint sind verschiedene Arten des Eingriffs in Elternrechte, die von Auflagen (HzE= Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27-35 SGB VIII) über die Ersetzung elterlicher Erklärungen bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge reichen. Bei den gerichtlichen Maßnahmen geht es vor allem darum, dass dem Kind – ggf. mit Unterstützung eines Vormunds/einer Vormünderin oder eines Ergänzungspflegers/einer Ergänzungspflegerin – der Zugang zu den erforderlichen Hilfen eröffnet wird.

Welche rechtlichen Bestimmungen bieten die Grundlage für Ihr Vorgehen?

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit

Handout Rechtliche Grundlagen

erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW: Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.
Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Vorgehensweise bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Die Fallbearbeitung bei Kindeswohlgefährdung lässt sich idealtypisch in fünf Phasen unterscheiden, die nicht notwendig alle und nacheinander durchlaufen werden, sondern sich im Einzelfallverlauf überschneiden, bzw. wegfallen können.

Die einzelnen Fallbearbeitungsphasen lassen sich differenzieren in:

1. Phase: Meldung bzw. Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung
2. Phase: Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung
3. Phase: Einschätzung und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung
4. Phase: Hilfeprozesse für das Kind, den/die Jugendliche(n) und seine/ihre Familie
5. Phase: Einbeziehung des Familiengerichts

Phase 1: Meldung bzw. Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung

Die Jugendhilfe kann über verschiedene Wege Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) erhalten:

1. Als *Selbstmeldung* von Eltern oder Minderjährigen, die von sich aus Kontakt mit der Jugendhilfe aufnehmen, um Hilfe und Unterstützung in einer Gefährdungs-, Konflikt- oder Belastungssituation zu erhalten.
2. Als *Fremdmeldung* durch Privatpersonen – wie z. B. durch Verwandte, andere Eltern oder FreundInnen des Kindes – oder durch MitarbeiterInnen von Institutionen wie z. B. Kindergarten oder Schule
3. Im *Rahmen der täglichen Arbeit* kann eine Gefährdungssituation entstehen oder sich akut oder schleichend zuspitzen und erfordert somit eine Einschätzung der individuellen und familiären Gesamtsituation und ggf. Handlungs- und Kooperationsstrategien, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Im Rahmen einer ersten Gefährdungseinschätzung wird zum Abschluss dieser Phase das vermutete Ausmaß der Gefährdung beurteilt wie auch über Dringlichkeit sowie Art und Weise des Weiteren fachlichen Vorgehens entschieden.

Phase 2: Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung

In dieser Phase geht es zunächst um eine nähere Kontaktaufnahme zu der betroffenen Familie, in der ein Kind möglicherweise gefährdet ist.

Im Sinne des Kinderschutzes ist entscheidend, die Wege der Informationsgewinnung sorgfältig auf Vor- und Nachteile zu bedenken. So kann beispielsweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eine

Handout Rechtliche Grundlagen

direkte und konfrontative Befragung des vermuteten Täters/der vermuteten Täterin die unmittelbare Gefährdung eines Kindes erhöhen (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ziel dieser multiperspektivischen Informationssammlung ist es, möglichst relevante und ausreichende Informationen über das Kind, seine Sicherheit, seinen Entwicklungsstand, seine familiäre und soziale Gesamtsituation sowie individuelle und familiäre Risiken und Ressourcen zu gewinnen, um im nächsten Schritt zu einer begründeten Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation zu gelangen.

Phase 3: Einschätzung und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung

Im Anschluss an die Sammlung relevanter und nützlicher Informationen sollte der gesamte Einschätzungsprozess im Sinne des § 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

- unter Einbezug unterschiedlicher Informationsarten und -quellen (z. B. Hausbesuche, Beobachtungen des sozialen und institutionellen Umfelds),
- multiperspektivisch, d. h. mit allen Betroffenen: den Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Personen, die für die Familie wichtig sind,
- mit anderen fallbeteiligten Fachkräften (z. B. ambulanten Hilfen, Erziehern, Lehrern usw.),
- multiprofessionell, d. h. wenn sinnvoll und nötig unter Hinzuziehung fachärztlicher und psychologischer Diagnostik
- sowie in kollegialer Beratung im Team und unter Einbezug des/der Vorgesetzten erfolgen.

Die Gesamtbewertung der Gefährdungssituation sollte dann vor dem Hintergrund der Lebenssituation des/der Minderjährigen und seiner/ihrer Familie erfolgen.

Ziele:

- Beurteilung des Ausmaßes der vermutlichen Kindeswohlgefährdung (Dringlichkeit)
- Entwicklung von Handlungsperspektiven (Art und Weise des konkreten Vorgehens)

Phase 4: Hilfeprozesse für das Kind und seine Familie zur Abwendung der Gefährdung

In Abhängigkeit von Ausmaß und Schweregrad der Gefährdung eines Kindes sowie den Personen- und Umfeldbezogenen Ressourcen der Familie kann eine Gefährdung grundsätzlich auf zwei Wegen abgewendet werden:

Beratung, (materielle) Hilfe und Unterstützung für das Kind und seine Familie.

Längerfristige Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr sind alle Formen der Unterstützung der Eltern in ihren individuellen und elterlichen Kompetenzen, familienstabilisierende und auch wirtschaftliche Hilfen sowie einzel- oder gruppentherapeutische und heilpädagogische Hilfen für Kinder.

Alle fachlichen Bemühungen sollten darauf abzielen, die Eltern in geeigneter Weise anzuleiten und zu unterstützen, die Erziehungsaufgaben für ihre Kinder in nicht schädigender Weise verantwortlich und Entwicklungsfördernd bewältigen zu können.

Diesen freiwilligen Hilfen sowie einer größtmöglichen Beteiligung der Minderjährigen und Eltern an der Entscheidung und Gestaltung des gesamten Hilfeprozesses sollte zunächst immer der Vorzug gegeben werden (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Wenn jedoch deutliche Hinweise vorhanden sind, dass die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, Hilfen zu akzeptieren oder ihr Er- und Beziehungsverhalten zu verändern, ist das Jugendamt einzubeziehen (§ 8 a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Hilfe durch Intervention (durch das Jugendamt)

Bei akuter und unmittelbarer Kindeswohlgefährdung und der mangelnden Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern, die Gefahr abzuwenden, ist das Kind aus seiner Familie zu nehmen und bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung in Obhut zu geben (§ 8 a Abs. 3 Satz 2, § 42

Handout Rechtliche Grundlagen

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Sind die Erziehungsberechtigten mit der Unterbringung nicht einverstanden, muss das Familiengericht eine Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes herbeiführen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII, § 1666 BGB).

Phase 5: Einbeziehung des Familiengerichts

In Situationen, in denen die Gefährdung eines Kindes als *erheblich, nachhaltig und dauerhaft* (§ 1666 BGB) einzuschätzen ist und seine Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Gefährdung abzuwenden.

Exkurs: Das Hilfeprogramm des SGB VIII

Das Hilfeprogramm des SGB VIII ist gleichzeitig ein Angebot zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl im Vorfeld einer Kindeswohlgefährdung, als auch bei drohender oder bereits verwirklichter Gefahr.

Grundlegende Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe werden im § 1 des SGB VIII formuliert. Im ersten Absatz stellt der Gesetzgeber mit dem „Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ das allgemeine Ziel der Jugendhilfe dar. Aus diesem Recht des Kindes auf Erziehung erwächst unmittelbar die Pflicht der Eltern zur Erziehung. Sie ist im Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des GG verankert und wird im zweiten Absatz (Satz 1) des § 1 SGB VIII bezüglich der Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe konkretisiert. Im nächsten Satz (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) wird weiter der Verfassungstext (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) zitiert, die Aufgabe des Staates als Wächteramt nochmals verdeutlicht. Die Wahrung des Persönlichkeitsentwicklungsrechts von Kindern, die Sicherstellung ihrer Erziehung und Entwicklung, und somit die Sicherstellung des Kindeswohls, wird hier nochmals zur Aufgabe von Eltern und, nachrangig, Staat ernannt.

Im dritten Absatz konkretisiert der Gesetzgeber die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes als Schutzauftrag der Jugendhilfe. Hier heißt es:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Orientieren sich die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung am Kindeswohl, beschränkt sich der Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe darauf, für alle Eltern Regelangebote zur Förderung der Erziehung (§§ 11 bis 26 SGB VIII) vorzuhalten, um sie bei der Förderung der Entwicklung ihres Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das Kind – präventiv – vor Gefahren für sein Wohl zu schützen. Die Eltern entscheiden hier freiwillig, ob sie diese Angebote in Anspruch nehmen wollen.

§ 27 Abs. 1 SGB VIII:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechenden Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Die Eltern haben demnach bereits dann einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn noch keine Kindeswohlgefährdung eingetreten ist, die Eltern eine Kindeswohldienliche Erziehung und Förderung ihres Kindes aber nicht sicherstellen können.

Handout Rechtliche Grundlagen

Auf dieser Schwelle setzt eine Intervention der öffentlichen Jugendhilfe das Einverständnis der Eltern voraus – sie müssen einen Antrag stellen.

Erzieherische Hilfen sind auch dann zu gewähren, wenn bereits eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfe bereit und in der Lage sind. In diesem Falle bietet das Jugendamt die geeigneten und notwendigen Hilfe zur Abwendung der Gefährdung an (§ 8 a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) und befähigt die Familien somit, ihrer Erziehungsverantwortung zukünftig wieder gerecht zu werden.

Der Datenschutz

Der Umgang mit Sozialdaten im Kontext der Kindeswohlgefährdung stellt eine komplexe Aufgabe dar. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Kooperationspartner aus Gesundheits- und Bildungssystem stehen im Rahmen ihrer Alltagspraxis in einem Vertrauensverhältnis zu Familien, sind Geheimnisträger und unterliegen somit der Schweigepflicht. Im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen des (Sozial-) Datenschutzes hat insofern gemäß § 35 SGB I jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet oder nutzt. Ein Abweichen von dieser Norm ist nur dann legitim, wenn eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt, oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung steht diesem Recht der Personensorgeberechtigten jedoch das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl entgegen. Diese Rechte müssen im Einzelnen gegeneinander abgewogen werden.

Die Datenerhebung

Im Kontext von Hilfe (-gewährung) sind soziale Fachkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgabe auf die Erhebung von Daten angewiesen.

Getreu dem Erforderlichkeitsgrundsatz dürfen Sozialdaten gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII nur dann erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Sozialdaten dürfen zudem grundsätzlich nur mit Kenntnis oder unter Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor und verweigern die Personensorgeberechtigten die notwendigen Informationen, so sind *Fachkräfte des Jugendamtes* jedoch befugt, Auskünfte bei Dritten einzuholen, um das Gefährdungsrisiko einschätzen zu können. Hierbei gilt es, die Prinzipien der Zweckgebundenheit und der Verhältnismäßigkeit (die Maßnahmen muss zur Erlangung der Informationen geeignet und erforderlich sein) zu wahren. Zudem gilt es, die betroffene Familie über die Datenerhebung aufzuklären, soweit sich dies nicht verschärfend auf die vermeintliche Gefährdungssituation auswirkt.

Die Datenübermittlung

Getreu dem Zweckbindungsgrundsatz dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden.

Den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe erlaubt der § 8a SGB VIII im Kontext von Kindeswohlgefährdung ein Abweichen von dieser Norm. Für die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe besteht insofern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung unter den Voraussetzungen einer dialogischen Reflexion der Gefährdung und eines erfolglosen Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen die Möglichkeit einer Datenübermittlung an das Jugendamt.

Für die Kooperationspartner der Schule gilt dies (in Nordrhein-Westfalen) gemäß § 42 Abs. 6 SGB VIII SchulG NRW analog.

Handout Rechtliche Grundlagen

Eine generelle Erlaubnis der Datenweitergabe im Falle von akut drohender Gefahr legitimieren § 32 StGB (Nothilfe) und § 34 StGB (rechtfertigender Notstand).

BMFSFJ/Abt. 5 Stand 22.12.2010

Referentenentwurf

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG)

Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Hebammen oder Entbindungspflegern,
3. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatern sowie Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten
7. Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder zur Klärung des Hilfebedarfs gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

§ 5 Weitergabe von Informationen an das Jugendamt

Halten die in § 4 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Arbeitshilfe zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für Lehrer / Fachkräfte im Primarbereich

Kontakt Daten Schule

Name der Schule	
Adresse	
Telefonnummer	

Beteiligte Fachkräfte

Datum: _____

Klassenlehrerin	
Schulleitung	
Fachkraft OGS	
Insoweit erfahrene Fachkraft (Notwendig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohl- gefährdung vorliegen (roter Bereich))	

Kind


Name des Kindes	
Geb. Datum	
Adresse	
Klasse	

Personensorgeberechtigte

Eltern/ -teil	
Adresse	
Telefon	

Konkrete / gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

Äußerungen des Kindes/ Welches Verhalten zeigt es?/ Was wurde beobachtet?

A = ausreichend erfüllt	B = Belastung	G = Gefährdung		
 Einschätzung des Kindeswohls	A	B	G	Stichworte
Körperliche Entwicklungsbedürfnisse (Ernährung, Kleidung, Hygiene, Schlaf, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Schutz vor: Gefahren, Krankheiten; Motorische Entwicklung, Einnässen/ Einkoten, Entwicklungsverzögerung, ADHS)				
Emotionale Entwicklungsbedürfnisse (Liebe, Zuwendung, tragfähige Beziehungsmuster, Soziale Bindung an andere Kinder, Verständigung (verbal und nonverbal), Wertschätzung, plötzliche Wesensveränderung, sexualisiertes Verhalten, Entwicklungsverzögerung, Angst, extreme Scheu, Traurigkeit, Apathie, Aggression, Selbstverletzung, Orientierungslosigkeit, Distanzlosigkeit, besondere Anhänglichkeit, geringes Vertrauen, soziale Isolation, Schlafstörung, Essstörung)				
Familie und soziale Entwicklungsbedürfnisse (Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft/ Familie, langfristige und vertrauensvolle Bezugsperson, ständig wechselnde Betreuungspersonen, Beziehung zu Pädagogen und Gleichaltrigen, soziale Anbindung an Schule, Berücksichtigung der Autonomieentwicklung)				
Intellektuelle Entwicklungsbedürfnisse (Verzögerte Sprachentwicklung, Interesselosigkeit, Wahrnehmungsstörung, Gedächtnisstörung, Konzentrationsschwäche, unregelmäßiger Schulbesuch/ OGS, unregelmäßige Erledigung der Hausaufgaben, unangemessener TV-/ Medienkonsum und Umgang mit PC/ Internet, Wird mit dem Kind gesprochen und gespielt?)				
Identitätsstützende Entwicklungsbedürfnisse (negative Vorbilder, fehlende Bezugspersonen, fehlendes Unrechtsbewusstsein, falsches Rollenverständnis des Kindes, fehlende Frustrationstoleranz, fehlende Akzeptanz von gesellschaftlichen Werten und Normen, fehlende Akzeptanz der eigenen Persönlichkeit)				
Nähere Beschreibung/ Erläuterung:				
Stärken/ Ressourcen:				

Einbeziehung von Eltern/ Erziehungsberechtigten und Kind


Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten durch Gespräch am:

Keine Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten, Grund:

Einbeziehung des Kindes durch Gespräch am:

Keine Einbeziehung des Kindes, Grund:

Bemerkungen/ Ergebnisse der Elterngespräche:

 Einschätzung des familiären und sozialen Kontextes	Sachstand in Stichworten
Familiäres Umfeld (Kontakt und Unterstützung zu anderen Familienmitgliedern (Oma, Opa, Tante, Onkel etc.) Belastung durch ein Familienmitglied (Sucht, psychische Erkrankung, Tod, Schulden etc.)	
Nachbarschaftliches Umfeld/ Stadtteil (Verhältnis zu den Nachbarn, Unterstützungsmöglichkeiten/ Belastungen durch Nachbarn)	
Unterstützungssysteme (Kita, Schule, Kinderarzt) (Unterstützungen/ Belastungen durch diese Systeme (zuviel Druck)	
Arbeits- und Berufswelt (Bildungsstatus der Eltern und Kinder, Berufsausbildung, geregelte Arbeit?, reicht das Einkommen aus um die Familie zu ernähren?, staatliche Beihilfen, Schulden)	
Sozialer und kultureller Status (Soziale Kontakte (Sportverein, kulturelle Angebote etc.), Öffentlicher Nahverkehr)	
Wohnsituation (Wohnviertel, Größe der Wohnung, eigenes Zimmer, Bausubstanz (Schimmel), Spielplatz in der Nähe?)	
Nähere Beschreibung/ Erläuterung:	
Stärken/ Ressourcen:	

Einschätzung des Gefährdungsrisikos:

	Keine Belastung oder Gefährdung erkennbar, Hilfe nicht erforderlich
	Belastete Situation: Keine Gefährdung, aber Hilfebedarf erkennbar ⇒ Beratung/Unterstützung der Familie durch Schule / OGS ⇒ Kontaktaufnahme zum Jugendamt a) Schule/ OGS berät sich mit dem Jugendamt (Verantwortung bleibt in der Schule/ OGS) b) Fallverantwortung wechselt zum Jugendamt (Beratung/Unterstützung der Familie durch Präventionsstelle /ASD/ Einzelfallberatung OGS)
	Gefährdende Situation ⇒ Kontaktaufnahme zum Jugendamt (ASD) ⇒ Absprachen zum Schutz des Kindeswohls

Bemerkungen:

Weitere Vorgehensweise:

	Verantwortung und Bearbeitung bleibt weiterhin in der Schule (Einschätzungsbogen verbleibt in der Schule)
	Fallberatung mit Kinderschutzfachkraft / Jugendamt am _____ mit _____ erfolgt. (Verantwortung und Einschätzungsbogen bleibt weiterhin in der Schule)
	Weitergabe der Fallverantwortung an das Jugendamt am _____ an _____

Datum_____
Unterschrift Schule_____
Unterschrift OGS_____
Unterschrift weiterer Beteiligter/ insoweit erfahrene Fachkraft**Rückmeldung des Jugendamtes an die Schule (Datenschutz/ Schweigepflichtsentbindung):**

am: _____

durch: _____

am: _____

durch: _____